

BL_GERICHTE 810 20 177 vom 15. November 2020

BL Gerichte, 2020-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_20_177

FR: BL_GERICHTE 810 20 177 du 15 novembre 2020

IT: BL_GERICHTE 810 20 177 del 15 novembre 2020

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung aus der Schweiz (RRB Nr. 907 vom 23. Juni 2020)

Erwägungen

E. 2

Bei der Beurteilung der vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerde ist die Kognition des Kantonsgerichts gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO darauf beschränkt, den angefochtenen Entscheid hinsichtlich allfälliger Rechtsverletzungen zu überprüfen bzw. zu prüfen, ob der Beschwerdegegner ein allfälliges Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat. Ferner kann beurteilt werden, ob dieser den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt hat. Eine Ermessenskontrolle ist dem Kantonsgericht vorliegend verwehrt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO).

E. 3

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung der Ausstandsregeln geltend. Aufgrund der formellen Natur der Rüge ist diese vorab zu prüfen.

E. 3.1

Wer eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten hat, tritt gemäss § 8 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 in den Ausstand, wenn er in der Sache ein persönliches Interesse hat (lit. a), mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, wobei die Auflösung der Gemeinschaft den Ausstandsgrund nicht aufhebt (lit. b), Vertreter einer Partei ist oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war (lit. c) oder wenn er aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte (lit. d). § 8 VwVG BL und besonders die zuletzt genannte Generalklausel (§ 8 Abs. 1 lit. d VwVG BL) stellen eine Konkretisierung des Anspruchs auf einen Entscheid durch eine unbefangene Verwaltungsbehörde nach Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 dar (vgl. Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 16. März 2020 [810 18 313] E. 4.1 ; KGE VV vom 22. Mai 2018 [810 18 31] E. 3.3 ; BGE 132 II 485 E. 4.2; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi , Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 425).

E. 3.2

Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 2 VwVG BL). Tritt ein Behördenmitglied dagegen von sich aus in den Ausstand oder wird einem

Ausstandsbegehren ohne Weiteres entsprochen, bedarf es mangels Beschwer der Verfahrensbeteiligten keines formellen Entscheides. Im vorliegenden Fall verlangte der Beschwerdeführer den Ausstand einer Sachbearbeiterin. Deren Vorgesetzte erklärte in der Folge im Schreiben vom 22. Februar 2019, dass sie den Fall persönlich übernehmen werde. Damit wurde dem Ausstandsbegehren implizit entsprochen, wovon im Übrigen auch die Vorinstanz ausgeht. 4.1 Wie bereits vor der Vorinstanz rügt der Beschwerdeführer auch vor Kantonsgericht eine Nichtbeachtung des Ausstandsentscheids vom 22. Februar 2019. Trotz ihrer Versetzung in den Ausstand sei B.____ weiterhin im Fall involviert gewesen und habe Abklärungen getroffen. So habe sie Anfragen an das Betreibungsamt gestellt und in den Akten diverse handschriftliche Notizen (Markierungen, Berechnungen) angebracht. Indem die in den Ausstand getretene Person weiterhin massgebend am Fall mitgewirkt habe, habe sie ihre Ausstandspflicht verletzt. Die Verfügung des AfMB leide deshalb an einem formellen Mangel. 4.2 Der Regierungsrat anerkennt im angefochtenen Entscheid, dass B.____ nach dem 22. Februar 2019 als Sachbearbeiterin im Auftrag ihrer Vorgesetzten administrative Abklärungen im vorliegenden Verfahren durchgeführt hat. Das Delegieren einer einfachen administrativen Aufgabe von der Vorgesetzten an eine Sachbearbeiterin stelle indes keinen Verstoss gegen den Ausstandsentscheid dar, zumal die Sachbearbeiterin durch das Einholen rein informeller Auskünfte weder an der konkreten Entscheidungsfindung mitgewirkt habe noch dadurch den Ausgang des Verfahrens vorbestimmt habe. In der Vernehmlassung bekräftigt der Regierungsrat diese Auffassung und führt ergänzend aus, die besagte Mitarbeiterin verfüge über keinerlei Entscheidungskompetenzen. Ihre Handlungen hätten sich auf rein informelle Abklärungen zur Dokumentation der Schuldensituation des Beschwerdeführers beschränkt, weshalb keinesfalls davon ausgegangen werden könne, dass das Verfahrensergebnis durch sie wahrnehmbar beeinflusst worden sei. 4.3 Befindet sich eine Person im Ausstand, muss sie die Behandlung des Geschäfts abgeben. Mit dem Mitwirkungsverbot soll sichergestellt werden, dass die befangene Amtsperson umgehend aus dem Verfahren ausscheidet und auf das Zustandekommen des Verwaltungsaktes keinen Einfluss mehr nehmen kann (Reto Feller/Pandora Kunz-Notter , in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar VwVG, 2. Aufl., Zürich 2019, Art. 10 Rz. 34; Benjamin Schindler , Die Befangenheit der Verwaltung, Zürich 2002, S. 87 f.). § 8 Abs. 1 VwVG BL hält fest, dass die Ausstandsgründe für alle Personen anwendbar sind, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben. Anwendbar sind die Ausstandsvorschriften somit nicht nur auf Personen, welche einen Entscheid alleine oder zusammen mit anderen zu fällen haben, sondern auf alle Amtsträger, welche an einem Entscheid in irgendeiner Form mitwirken und auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen können, sei es beratend oder instruierend. Denn auch Personen, welche nicht über Entscheidungskompetenz im engeren Sinn verfügen, können unter Umständen auf die Entscheidungsfindung in erheblichem Umfang einwirken. Dies gilt insbesondere für Sekretäre und administrative Sachbearbeiter (vgl. Schindler , a.a.O., S. 74; Stephan Breitenmoser/Marion Spori Fedail , in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl., Zürich 2016, Art. 10 Rz. 28). 4.4 Indem B.____ das Dossier des Beschwerdeführers weiterhin bearbeitete, nachdem sie in den Ausstand versetzt worden war, kam der Entscheid des AfMB vom 29. August 2019 unter Missachtung der Ausstandsvorschriften zustande. Ob die Sachbearbeiterin aus eigenem Antrieb oder auf Geheiss ihrer Vorgesetzten tätig wurde, spielt dabei keine Rolle. Der Anspruch auf Einhaltung der Ausstandsnormen ist formeller Natur. Er schützt die anspruchsberechtigte Partei unabhängig davon, ob sie ein materielles Interesse an der

Aufhebung dardut, und entbindet damit vom Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen der Verletzung der Ausstandspflicht und dem Inhalt des Entscheids. Die Anspruchsverletzung führt grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids, ungeachtet der Erfolgsaussichten des Standpunkts des Beschwerdeführers in der Hauptsache selber (Schindler , a.a.O., S. 214 ff.; Kölz/Häner/Bertschi , a.a.O., Rz. 440; Breitenmoser/Spori Fedail , a.a.O., Art. 10 Rz. 109; BGE 139 III 120 E. 3.2.2). 4.5 Die Möglichkeit einer Heilung des formellen Mangels im Rechtsmittelverfahren wird von der herrschenden Lehre kritisch gesehen oder gar gänzlich ausgeschlossen (vgl. Breitenmoser/Spori Fedail , a.a.O., Art. 10 Rz. 112; Schindler , a.a.O., S. 215; Kölz/Häner/Bertschi , a.a.O., Rz. 440), vom Bundesgericht aber für Ausnahmefälle bejaht. Die bundesgerichtliche Praxis lässt eine Heilung zu und sieht im Interesse der Verwaltungseffizienz von einer Aufhebung des Entscheids ausnahmsweise dann ab, wenn die Ausstandspflichtverletzung im Verwaltungsverfahren nicht schwer wiegt und ein Einfluss auf den Inhalt der Entscheidung praktisch ausgeschlossen werden kann (Urteil des BGer 2C_178/2020 vom 19. Juni 2020 E. 2.7; Urteil des BGer 1C_96/2014 vom 5. Mai 2014 E. 2.5; Urteil des BGer 2C_732/2008 vom 24. März 2009 E. 2.2.2). Im vorliegenden Fall wird durch das Vorgehen des AfMB der Eindruck erweckt, dass sich die Sachbearbeiterin nur pro forma im Ausstand befand und im Hintergrund in enger Zusammenarbeit mit ihrer Vorgesetzten nach wie vor am Verfahren mitwirkte. Es erscheint damit objektiv gesehen alles andere als ausgeschlossen, sondern es liegt vielmehr auf der Hand, dass sie eine Möglichkeit zur Einflussnahme auf den Inhalt der Entscheidung hatte. Dieser Umstand steht der - ohnehin nur mit Zurückhaltung anzunehmenden - Heilung im vorinstanzlichen wie auch der entsprechenden Möglichkeit im vorliegenden Verfahren entgegen. Ob die Sachbearbeiterin tatsächlich Einfluss genommen hat und ob der Entscheid auch ohne ihre Mitwirkung gleich ausgefallen wäre, ist dabei unerheblich. Hinzu kommt, dass das Kantonsgericht das Entschliessungsermessen des AfMB bei der Frage, ob eine ausländerrechtliche Massnahme - wie etwa der Widerruf der Niederlassungsbewilligung - anzuordnen ist oder nicht, aufgrund seiner auf Rechtsfragen beschränkten Kognition (vgl. oben E. 2) nicht überprüfen darf (vgl. KGE VV vom 22. September 2010 [810 10 59] E. 8.1), weshalb im vorliegenden Fall eine Heilung durch das Gericht nicht in Frage kommt. 4.6 Das Vorgehen des AfMB weist zusätzlich eine treuwidrige Dimension auf. Die Schutzrichtung des § 8 VwVG BL zielt vornehmlich auf die Verfahrenspartei. Die Gewissheit des - in seinen Erwartungen möglicherweise enttäuschten - Adressaten um die Unbefangenheit des behördlichen Entscheidungsträgers bildet die erste und wichtigste Voraussetzung für die individuelle Akzeptanz des Verwaltungsakts. Die Ausstandsregel stärkt überdies das Vertrauen der Bevölkerung in die Legitimität von Verwaltungsentscheiden und damit die generelle Akzeptanz staatlicher Entscheidungskompetenzen (Feller/Kunz-Notter , a.a.O., Art. 10 Rz. 3). Indem sich das AfMB verdeckt über den eigenen Ausstandsentscheid hinwegsetzte, versties es gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) und enttäuschte es generell das Vertrauen in die Verfahrensfairness (Art. 29 Abs. 1 BV). Die Kassierung des fehlerhaft zustande gekommenen Entscheids und die Rückweisung zur Neubeurteilung an das AfMB dienen vorliegend auch dazu, ein Fehlverhalten der Behörde zu sanktionieren und die Glaubwürdigkeit des staatlichen Handelns wiederherzustellen.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als begründet. Aufgrund der formellen Natur des Anspruchs auf eine unbefangene Entscheidungsinstanz ist der angefochtene

Entscheid, der die Verletzung der Ausstandsnormen zu Unrecht schützte, ohne materielle Prüfung in der Sache aufzuheben. Die Angelegenheit ist zur Neuurteilung an das AfMB zurückzuweisen. Die Glaubwürdigkeit in das staatliche Handeln kann im vorliegenden Fall nur dadurch wiederhergestellt werden, dass ein anderer, unbefangener Amtsträger - ohne Mitwirkung von B._____ und C._____ - nochmals über die Angelegenheit zu befinden hat. Der Beschwerdegegner wird die Kosten des regierungsrätlichen Verfahrens neu zu verlegen haben. 6.1 Es bleibt noch über die Kosten zu entscheiden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Die Verfahrenskosten für das vorliegende Verfahren in der Höhe von Fr. 1'400.-- sind ausgangsgemäss dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. 6.2 Nach § 21 Abs. 1 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteienschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Eine Parteienschädigung ist auch dann zuzusprechen, wenn das Mandatsverhältnis zur Prozessvertretung im Urteilszeitpunkt bereits beendet ist (vgl. Urteil des BGer 5A_852/2013 vom 20. März 2014 E. 4.2). Die frühere Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat mit ihrer letzten Eingabe keine Honorarnote eingereicht. Angesichts der Mandatsniederlegung hat das Kantonsgericht auf die Einholung einer Honorarnote verzichtet und spricht dem Beschwerdeführer die Parteienschädigung vorliegend nach Ermessen zu (vgl. § 18 Abs. 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte [TO] vom 17. November 2003). Die Rechtsvertreterin hat eine umfangreiche Beschwerdebeurteilung verfasst. Ein Vergleich zur im regierungsrätlichen Verfahren eingereichten Beschwerdebeurteilung vom 15. November 2019 zeigt allerdings auf, dass für das kantonsgerichtliche Verfahren grosse Teile wortwörtlich übernommen worden sind, weshalb sich der Aufwand für die Klienteninstruktion und die Erstellung der Beschwerdebeurteilung im vorliegenden Verfahren in Grenzen gehalten hat. Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunkts erscheint eine pauschale Parteienschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Auslagen und 7.7% MWST) als angemessen. Demgemäss wird erkannt: ://: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 907 vom 23. Juni 2020 aufgehoben und die Angelegenheit zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an das Amt für Migration und Bürgerrecht des Kantons Basel-Landschaft zurückgewiesen. 2. Die Angelegenheit wird zur Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens an den Regierungsrat zurückgewiesen. 3. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 4. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 1'500.-- (inkl. Auslagen und 7.7% MWST) zu entrichten. Präsidentin Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.